

weiblichen Verurteilten niedriger sind, dies ist jedoch aufgrund der tatsächlichen Unterschiede gerechtfertigt. Unter zwei Voraussetzungen werden Frauen aber überdurchschnittlich hoch bestraft, nämlich entweder, wenn es bei zuvor mißhandelten Täterinnen nicht auch anlässlich ihrer Tat selbst zu Gewalttätigkeiten seitens des Ehemannes gekommen ist, oder wenn bei Täterinnen keine Minderung der Schuldfähigkeit angenommen wurde. Bei männlichen Tätern erfolgte eine Verurteilung wegen Mordes bei acht von zehn Fällen im Zusammenhang mit sexuellen Gewaltdelikten oder aus Anlaß von Eigentumsdelikten, fast immer mit tödlichem Ausgang. Die Tötung der Partnerin wird dagegen als Totschlag rechtlich privilegiert; ferner erfolgt eine psychologisch psychiatrische Privilegierung gewalttätiger Männer. Dagegen entfielen 2/3 der Mordverurteilungen von Frauen auf den Partnerschaftsbereich – nur in vier von zehn Fällen mit tödlichem Ausgang. 3/4 der Mordverurteilungen von Frauen gründeten sich auf den Vorwurf der heimtückischen Tötung (vgl. Ilka Junge „Geschlechtsspezifische Rechtsprechung beim Mordmerkmal Heimtücke“, STREIT 1984/35 ff.) – sie haben damit mit einem deutlich schwereren Schuldvorwurf zu rechnen. Gleichzeitig profitieren Frauen bei Partnerschaftsdelikten häufiger von der Annahme eines minderschweren Falles des Totschlages.

Im Rahmen „einige(r) ungebetene(r) Ratschläge“ am Ende der Arbeit greift Dagmar Oberlies eine Vielzahl von Forderungen feministischer Juristinnen der letzten Jahre, gerichtet an die Rechtsprechung, die beteiligten GutachterInnen, KriminologInnen und die Gesetzgebung, auf. Diese Anregungen sind besonders für alle PraktikerInnen von Interesse.

Das vorgestellte Buch zeichnet sich durch seine sorgfältige Gründlichkeit und engagierte Beweisführung aus. Ganz besonders erfreulich und hervorzuheben ist die unzweideutige feministische Parteilichkeit gepaart mit fundierter Wissenschaftlichkeit – wie sie die LeserInnen dieser Zeitschrift, und nicht nur diese – bei der Autorin seit vielen Jahren kennen und schätzen. Dagmar Oberlies widmet sich einem spannenden Feld der Kriminologie auf eine ganz eigene und neue Weise. Allen am Thema Interessierten wird dieses Buch eine aufschlußreiche, anregende und weiterführende Lektüre sein.

Ute Stöcklein

Mehr als eine Einführung in feministisches Denken

Buchbesprechung

Elizabeth K. Minnich: Von der halben zur ganzen Wahrheit

Campus Verlag Frankfurt/New York 1994, 245 S.

Im Campus-Verlag ist ein Buch erschienen, das als „gelungene Einführungslektüre nicht nur für Studentinnen“ gelobt und als „Einführung in feministisches Denken“ untertitelt ist. Es handelt sich um weit mehr, und so geht es im Original auch angemessener um „Transforming Knowledge“, also die Transformation von Wissen. Minnich ist insbesondere denen, die Lehre und Forschung (noch) nicht feministisch inspiriert konzipieren, begleiten oder ausüben, aber eben nicht nur ihnen zu empfehlen. Wer sich für Wissen, seine Diskurse und seine Macht interessiert, oder wer eine umfassende, in ihrer Klarheit anregende Darstellung feministischer Ansätze und Methoden sucht, sei ebenso auf dieses Buch verwiesen wie „gestandene Feministinnen“, die eigene Positionen zu Differenz (78 f.), Universalismus (88, 115 f.), der Trennung zwischen Öffentlichkeit und Privatsphäre (56), politischer und begrifflicher Repräsentation (98 ff.), zu Hierarchie unter Frauen (100) oder auch zu Frauen im Militär (170 ff.) hinterfragen wollen.

Minnich hat jahrelang Lehre und Forschung US-amerikanischer Bildungsinstitutionen ausgewertet und ist in der politischen Bewegung für eine Bildungsreform aktiv, die in den USA von rechtskonservativen Männern nicht zuletzt auch mit dem Begriff der „political correctness“ als Korruption des amerikanischen Geistes (Allan Bloom) denunziert wurde (s. insbes. 69 ff.). Aus dem Text, der gleichzeitig einen hervorragenden Einblick in die Zusammenhänge zwischen Bürgerrechtsbewegung, Antirassismus und Feminismus in den USA gibt (36-39), folgt, daß dies für sie selbst die prägenden Erfahrungen sind (z.B. 16). Erst an zweiter Stelle steht es, daß sie an vielen, regelmäßig nicht übermäßig prestigeträchtigen Universitäten Philosophie lehrte und langjährige Mitarbeiterin Hannah Arendts war (136 f.), was die deutsche Ausgabe – ganz den traditionellen Bewertungsskalen wissenschaftlicher Anerkennung verhaftet – hervorhebt (2). Genau diese Bewertung sind es jedoch, die unter anderem Minnichts tolerante, verständnissuchende (53 ff.) und nichtsdestotrotz radikale Kritik herausfordern (126 ff.). Diese Kritik orientiert sich an Erfahrungen und verknüpft sich mit grundlegender feministischer Literatur ebenso wie mit – und ich nenne nur die dominant-bekannten – Philosophen wie Kant, Wittgenstein oder Dewey und Foucault. Nicht zuletzt sucht Minnich nach dem

Abschied vom „unglücklichen Bewußtsein“ Hegels (197), das sich aktueller als „Entkolonisierung“ des Geistes bezeichnen ließe (215).

Minnich interessiert, wie warum was mit welchen Wirkungen gedacht wird. Sie betreibt reflektierendes Denken (50) und nähert sich ihren Themen spiralförmig (59), was nur auf den ersten Blick zu Wiederholungen, letztlich vielmehr zur Einnahme unterschiedlicher Perspektiven führt. Minnich geht davon aus, daß Bildung derzeit die Ausschlußmechanismen, die als Diskriminierung mehr als die Hälfte der Menschheit treffen – alle Frauen und männliche Angehörige ethnischer und sexueller Minderheiten oder ökonomisch benachteiligter Klassen (Minnich vermeidet gekonnt jeden Biologismus (85) oder Essentialismus) –, selbst herstellt oder wiederholt. Bildung beinhalte das formale wie das informelle Lernen; verändern lassen sich allerdings eher die formalisierten Prozesse. Entsprechend verdeutlicht Minnich mit Beispielen, welche Defizite die Lehrpläne von Bildungseinrichtungen (62 ff., 105 ff., 210 f.) derzeit aufweisen und macht Vorschläge, wie sich mit ihnen „Wissen transformieren“ lasse. Das Rezept „Frauen hinzufügen und umrühren“ (46) erweise sich jedenfalls als falsch: die Außerachtlassung von Frauen, die sämtliches bislang tradiertes Wissen präge, sei nicht nur ein Defizit, das sich durch Anhängsel kompensieren lasse, sondern ein Fehler.

Nach Minnich ist ein Denken, das Frauen ernst nimmt, dem männerzentrierten Denken nicht schlicht anzuhängen, sondern mit ihm unvereinbar (51). Daraus folgt für sie, daß es nicht um separate Frauenforschung *oder* eine feministische Veränderung des gesamten Kanons gehe, sondern um beides zugleich: Eigenständige Frauenforschung sei allein aufgrund ihres notwendig fächerübergreifenden Charakters – laut Minnich ein intellektuelles und institutionelles Problem (43 f.) – erforderlich, aber auch, weil ohne ein Wissen über Frauen die Veränderung des bislang männlich-partikularen Wissens nicht möglich ist. Überzeugend argumentiert Minnich, daß auch die in Deutschland mittlerweile so beliebten und auffällig anglizistischen „gender studies“ eine Frauenforschung nicht ersetzen (177); im juristischen Bereich dürfte dies als Hinweis darauf zu verstehen sein, daß so etwas wie „feministische Rechtstheorie“ auf Forschung zu Frauen im Recht ebenso angewiesen ist wie dies umgekehrt zutrifft: Ohne eine feministische Kritik an Erkenntnismodi, die auch Rechtswissenschaft oder Subsumtion prägen, läßt sich die theoretische Reflektion nur begrenzt betreiben. Und: „Einem Lehrplan in ... Jura ein extra Seminar in Ethik anzuhängen, hilft genauso wenig wie ein einzelnes Seminar ‚über Frauen‘“ (120).

Minnich diagnostiziert nun vier grundlegende Fehler bisherigen Denkens. Erstens bewegen wir uns auf der Grundlage falscher Verallgemeinerungen, die insbesondere in singularistischen Grundbegriffen zum Ausdruck kommen. Zu diesen gehört im Deutschen das berüchtigte „man“, die „Menschheit“ (engl.: „mankind“), „das ewig Weibliche“ (78), „Arbeit“ und „Frauenarbeit“ (89), aber auch „der Feind“ oder „die Schwarzen“. Minnich liefert in diesem Abschnitt eine informative Darstellung des Zusammenhangs zwischen Geschlecht, Ethnie und Klasse, die erkennen läßt, daß machtorientierte Analysen ebenso unverzichtbar sind wie die Berücksichtigung von Sexualität als sozialem Dominanzkonstrukt (83). Hilfreich ist auch ihre Unterscheidung zwischen einem Relativismus, der jede Universalisierung ablehnt, und einer Kritik der falschen Universalien (80), auf die feministisches Denken abziele.

Der zweite grundlegende Fehler bisherigen Denkens und Wissens sind die Zirkelschlüsse. Diese dienen insbesondere der Aufrechterhaltung dominanter Positionen. Was Wissen ist, ergibt sich aus dem, was gelehrt wird, was eine Frau ist, aus dem, was weiblich ist, was ein Mann ist, aus Männlichkeit, was gut ist, aus dem, was Mächtige für das Beste halten. Literatur ist also das, was in literaturwissenschaftlichen Seminaren berücksichtigt wird; weitergehend besteht Literatur mehrheitlich aus den Werken männlicher, weißer, heterosexueller Mittelschichtsmänner, weshalb es einerseits Literatur-Seminare, die eben nur diese berücksichtigen, und andererseits Seminare zu „Literatur Schwarzer Frauen“ oder „Postkolonialer Literatur“ oder über „Frauenromane“ gibt (112). Dabei handelt es sich nicht um zwei Seiten einer Medaille, sondern um „hierarchischen Monismus“ (114). So sind Texte von Frauen „zu subjektiv“, die von Männern aber nie „zu objektiv“, so wird Frauenforschung beispielsweise als „zu politisch“ abqualifiziert; Mainstream-Wissenschaft ist aber niemals „zu unpolitisch“. Die Ungleichheit, die sich hinter den angeblich objektiv-neutralen Kriterien verbirgt, führt auch das Konzept der „umgekehrten Diskriminierung“ ad absurdum: „In einem hierarchischen Monismus – im Unterschied zum Dualismus – ist es sinnlos, Konzepte und Prinzipien umkehren zu wollen, als ob sie separat, aber gleichwertig seien. Das Grundproblem besteht ja gerade darin, daß sie es nicht sind.“ (96)

Der dritte Fehler herrschenden Denkens liegt in der Mystifizierung, der insbesondere Selbstverständlichkeiten anheim fallen. Rationalität, Intelligenz, Leistung und Wissenschaft finden sich hier ebenso wie Gleichheit, Frau, Mann, Krieg oder Geschlecht (125 ff.). Unter Bezugnahme auf Catharine MacKinnon (139) kritisiert Minnich die aristotelische Vergleichs-Gleichheit: die bestehende Machthierarchie

enthülle sich auch, wo eine „Frauenfigur ... die Waagschalen der Gerechtigkeit hält, nach deren Maßstäben Männer reale Frauen immer für ungleich hielten“ (154).

Schließlich liegt der vierte Fehler unseres Denkens darin, daß wir partikulares und parteiliches Wissen unreflektiert als Allgemeines übernehmen – eine Kritik, die wie die vorgenannten sowohl die herrschenden Meinungen als auch einige feministische Aussagen trifft. Interessant ist, wie Minnich hier die theoretische Erkenntnis mit Erfahrungen verbindet, die nicht nur in den USA gemacht werden können: Wenn Männer um die „echte Wissenschaft“ fürchten, sobald sie Frauen berücksichtigen sollen (212), wenn Männer in Diskussionen um veränderte Curricula plötzlich einwerfen, daß „meine Frau aber gerne zuhause bleibt“ (210), wenn also die feministische Herausforderung zwangsläufig „Unbehagen und Wut“ auslöst (109), dann wird deutlich, daß hier parteilich (für sich selbst) gehandelt wird, wie unbewußt dieses Handeln auch immer sein mag.

Minnich fordert keine Palastrevolution, sondern grundlegende Umwälzung (218). Methodisch agiert sie dekonstruierend, ohne den Poststrukturalismus unkritisch umarmen zu wollen (zur anderen Position von Jane Flax s. S. 195, i.Ü. 186 ff.); der Arendtsche Einfluß wird in der feministischen Analyse von Bedingungen einer „vita activa“ (136) oder der Betonung von Natalität (168) spürbar. Das Buch riskiert, unterschätzt zu werden, was leider auch die anfangs angedeutete deutsche Präsentation nahelegt. Dazu könnte auch der verbreitete Anti-Amerikanismus beitragen, der nicht zuletzt feministische Theorie schnell und gerne deklassiert. Da wird dann allzu schnell angebliche Unvergleichbarkeit ins Feld geführt, wo es doch meist nicht um Übereinstimmung von Problemen oder Analysen, sondern um universale Fragen geht. Ein solcher Fehler ist auch der Übersetzerin Juliette Liesenfeld unterlaufen: Zu Minnicks Feststellung, daß Bereiche, in denen überwiegend Frauen arbeiten, schon immer schlecht entlohnt wurden, merkt sie an, daß die geschlechtsspezifische Lohndifferenz in den USA „krasser“ sei als in der Bundesrepublik (89). Die Differenz beträgt dagegen in beiden Ländern um die 75 %. An der Qualität des Buches, die auch von der Übersetzung und deutschen Literaturangaben lebt, ändert das aber letztlich nichts.

Susanne Baer

bonnbonn

Gesetze und Gesetzesentwürfe

— Mit einer Ergänzung zum Strafgesetzbuch will der Bundesrat *sexuellen Mißbrauch in der Therapie* künftig unter Strafe stellen. Nach einem am 6. 9. veröffentlichten Gesetzentwurf (13/2203) soll mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe bestraft werden, wer ein Behandlungsverhältnis, das der Erkenntnis, Heilung oder Linderung körperlicher oder seelischer Leiden dient, dadurch ausnutzt, daß er sexuelle Handlungen an der behandelten Person vornimmt oder von dieser an sich vornehmen läßt.

— Mit einem weiteren Gesetzentwurf des Bundesrates (13/2240) zum *Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz* wollen die Länder das 8. Sozialgesetzbuch und das Bundeserziehungsgesetz ändern und schlagen deshalb vor, die gesetzlichen Bestimmungen so zu korrigieren, daß ein Kind, das bis zum 31.7. eines Jahres das 3. Lebensjahr vollendet hat, vom folgenden 1.8. an bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz hat.

— In einem von der Fraktion der SPD vorgelegten Entwurf (13/2500) zu einer Änderung des Paragraphen 1361 b BGB ist vorgesehen, daß die *Zuweisung der Ehewohnung* nicht mehr wie bisher von der Vermeidung einer „schweren Härte“ abhängig sein soll, sondern von der niedrigeren „unbilligen Härte“. Weiter soll erreicht werden, daß der zur Überlassung der Wohnung verpflichtete alles zu unterlassen hat, was das Benutzungsrecht des anderen Ehegatten erheblich erschweren oder gänzlich vereiteln könnte. Damit soll es möglich werden, die Kündigung eines Mietvertrages oder den Verkauf einer Wohnung zu untersagen.

Anträge

Anfragen und Antworten

— Die Bundesregierung berichtet in ihrer am 5. September veröffentlichten Antwort (13/2225) auf eine Kleine Anfrage der PDS (13/2072), seit 1993 erhalte das im Bonner *Ministerium für Zusammenarbeit und Entwicklung angesiedelte Referat für Frauen- und Jugendfragen* alle Dokumente, die für die Entscheidung über die Prüfungs- und Förderungswürdigkeit von Vorhaben der staatlichen technischen und finanziellen Zusammenarbeit maßgeblich sind.

Bei staatlicherseits geförderten Entwicklungshilfeprojekten könnten negative Auswirkungen auf Frauen „nahezu ausgeschlossen“ werden. Das Referat könne gegebenenfalls „nach Plausibilitätsprüfung in die Projektgestaltung eingreifen (Mitzeichnungsrecht)“.

— Die Probleme, die durch die *gewaltsame Entführung von Kindern ins Ausland* entstehen, waren Ge-